

Übergeordnetes Schutzkonzept der Gemeindeverwaltung Riehen unter COVID-19

20. Dezember 2021

Vorbemerkungen und Ziel

Das übergeordnete Schutzkonzept für die Gemeindeverwaltung Riehen unter COVID-19 beschreibt, welche Vorgaben die Gemeindeverwaltung zur Bekämpfung des Coronavirus erfüllen muss. Es gilt für alle Personen ab 12 Jahren eine grundsätzliche Maskenpflicht (mit unter Ziffer 2 ausgeführten Ausnahmen) in allen Innenbereichen von Einrichtungen der Gemeindeverwaltung. Für den Unterricht der Schülerinnen und Schüler in den Gemeindeschulen gelten jeweils die Regelungen gemäss den Vorgaben des Erziehungsdepartements. Ab 20. Dezember 2021 müssen alle öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betriebe in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport, in denen den Besucherinnen und Besuchern nicht ausschliesslich Aussenbereiche offenstehen, gemäss Verordnung des Bundes bei Personen ab 16 Jahren den Zugang auf Personen mit einem Zertifikat (2G) beschränken. Spezifische Regelungen sind in den spezifischen Schutzkonzepten gemäss Anhang geregelt. Betriebe mit einer Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde sorgen selber für die Erarbeitung und Einhaltung eines branchenspezifischen Schutzkonzepts.

Die übergeordneten Vorgaben richten sich an die Betreiberinnen und Betreiber von Einrichtungen, des öffentlichen sowie internen Verwaltungsbetriebs und an die Gemeinde als Arbeitgeberin. Sie dienen der Festlegung von betriebsinternen Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung der Arbeitnehmenden umgesetzt werden. Das Ziel der nachfolgenden Massnahmen ist es, einerseits Mitarbeitende und im Betrieb Tätige und andererseits die Bevölkerung als Dienstleistungsbeziehende vor einer Ansteckung durch das Coronavirus zu schützen. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen, sowohl als Arbeitnehmende wie auch als Kundinnen und Kunden.

1. COVID-19-Zertifikat (2G)

Massnahmen

Bei allen öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betriebe in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport, in denen den Besucherinnen und Besuchern nicht ausschliesslich Aussenbereiche offenstehen, ist gemäss Verordnung des Bundes bei Personen ab 16 Jahren der Zugang auf Personen mit einem COVID-19-Zertifikat (2G) beschränkt.

Für Veranstaltungen gelten spezifische Regelungen, welche im Schutzkonzept für Anlässe und Veranstaltungen der Gemeinde Riehen geregelt sind.

Das COVID-19-Zertifikat ist eine Möglichkeit, eine komplette Covid-19-Impfung, eine durchgemachte Erkrankung oder einen negativen Corona-Test vorweisen zu können. Das COVID-Zertifikat kann in Papierform oder als PDF-Dokument mit einem aufgedruckten QR-Code verwendet werden. Dieser QR-Code kann mit dem Smartphone gescannt und in einer App gespeichert werden. Zum Vorweisen eines COVID-Zertifikats kann entweder den Ausdruck oder die elektronische Version des QR-Codes in der App genutzt werden. Die Überprüfung der Identität beim Vorweisen des persönlichen COVID-Zertifikates erfolgt mittels Identitätsausweis oder Pass.



Bei Einrichtungen oder Veranstaltungen, wo ein COVID-19-Zertifikat verlangt ist, wird im Rahmen der Zutrittskontrolle das COVID-19-Zertifikat mit Vorweisen eines Ausweisdokumentes (ID oder Pass) geprüft. Die Daten der Zugangskontrolle werden weder aufbewahrt noch zu anderen Zwecken bearbeitet.

2. Maskenpflicht

Massnahmen

In allen Innenbereichen von Einrichtungen der Gemeindeverwaltung und deren Betriebe gilt eine grundsätzliche Maskenpflicht.

Die Maskenpflicht gilt, sobald zwei Personen miteinander im gleichen Raum sind, insbesondere

- in Grossraumbüros, Mehrpersonenbüros und an geteilten Arbeitsplätzen;
- auch sitzend am Arbeitsplatz muss eine Maske getragen werden. Vorhandene Trennwände, Plexiglas-Schutz und ähnliche Vorkehrungen bieten einen zusätzlichen Schutz, ersetzen die Maskenpflicht aber nicht. Der Abstand von 1.5 Metern muss weiterhin eingehalten werden und entbindet nicht von der Maskenpflicht.
- in Sitzungsräumen und bei Besprechungen in Einzelbüros, sowie
- in anderen gemeinsam genutzten Räumlichkeiten, zum Beispiel Korridoren, Liften, Waschräumen und Pausenräumen.

Für den Unterricht der Schülerinnen und Schüler in den Gemeindeschulen gelten die mit dem Erziehungsdepartement für das ganze Kantonsgebiet abgestimmten Regelungen.

Die Maskenpflicht gilt zudem bei der Nutzung von gemeindeeigenen Fahrzeugen und in privaten Fahrzeugen, welche für geschäftliche Zwecke genutzt werden, wenn sich mehr als eine Person im Fahrzeug befindet.

Die Maskenpflicht gilt für alle Personen ausser für Kinder unter 12 Jahren.

Mitarbeitende, welche mit einem ärztlichen Zeugnis von der Maskenpflicht befreit sind, müssen sich strikte an die Abstands- und Hygieneregeln halten. Sollte diese nicht möglich sein, klären die Vorgesetzten die Möglichkeiten von Home-Office ab.

Bei den Eingängen wird darauf hingewiesen, eine Maske aufzusetzen. Masken können für den Einzelbedarf vor Ort bezogen werden.

3. Händehygiene

Massnahmen

Alle für die Gemeindeverwaltung tätigen Personen reinigen sich regelmässig die Hände.

Kundinnen und Kunden werden aufgefordert, beim Eingang ihre Hände zu desinfizieren. An den Eingängen der Verwaltungsgebäude (Ausnahme Schulen) und in den Sitzungszimmern sind Dispenser zur Händedesinfektion aufgestellt. Hinweise zum richtigen Gebrauch sind aufgelegt.

In Toiletten sind Hinweise zum richtigen Händewaschen angebracht. Neben Flüssigseife und Handtuchrollen sind wo möglich zusätzlich Papierhandtücher vorhanden, damit Türgriffe etc. beim Verlassen der Toilette nicht mehr ungeschützt angefasst werden müssen.

4. Reinigung

Massnahmen

Die Reinigung der Räumlichkeiten wird mit grösster Sorgfalt vorgenommen. Schalterbereiche, Oberflächen, Handläufe, Personenlifte, Treppengeländer und Türklinken in den Gebäuden und in geöffneten Betrieben sind mehrmals täglich zu reinigen.

Büros und Sitzungszimmer sind mindestens 4x am Tag 10 Minuten lang zu lüften.



Die bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden (z.B. Sitzungszimmer, Besprechungstisch) ist zu gewährleisten.
Für Sitzungen werden COVID-19-Sitzungszimmerverantwortliche bestimmt. Diese sind verantwortlich für die Reinigung der Tische, Stühle und das Lüften der Räumlichkeiten nach Gebrauch.
Warteräume für Kundschaft, Toiletten und Pausenräume sind mehrmals täglich zu reinigen.

5. COVID-19-Erkrankte am Arbeitsplatz und Home-Office

Massnahmen

Mitarbeitende mit Krankheitssymptomen müssen dem Arbeitsplatz fernbleiben und die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten informieren. Kranke Mitarbeiter mit COVID-19-Symptomen haben sich zu testen und müssen von der Arbeit fernbleiben, bis ein negatives Testergebnis vorliegt. Bei einem positiven Testergebnis wird die kantonal zuständige Behörde die entsprechenden Massnahmen verfügen und Quarantäne anordnen.

Positive Testergebnisse wie auch Quarantäne-Fälle von Verwaltungsmitarbeitenden sind dem Arbeitgeber (Vorgesetzte sowie dem Fachbereich Personal) umgehend zu melden (vgl. FAQ Gemeinde Riehen).

Es gilt eine grundsätzliche Home-Office-Pflicht. Alle Mitarbeitenden sollen von zu Hause arbeiten, wo dies aufgrund der Art der Aktivität möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist. Die Vorgesetzten sorgen für die Umsetzung. Sofern Mitarbeitende nicht bereits im Home-Office arbeiten, sind die Vorgesetzten dazu angehalten, mit diesen die Möglichkeit von Home-Office vertieft zu prüfen. Die Vorgesetzten sind angewiesen, Home-Office wo immer möglich und sinnvoll zu ermöglichen, insbesondere für Angehörige von Risikogruppen. Von der Home-Office-Empfehlung ausgenommen sind Funktionen, deren Anwesenheit im Betrieb für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist (z.B. bei den handwerklichen Berufen, im Schul- resp. Unterrichtsbereich, in Schalter- und Empfangsbereichen, etc.).

6. Information und Management

Umsetzung der Kommunikation und Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

Massnahmen

Die Gemeinde unterstützt die Kommunikation von Bund und Kanton.

Die Gemeinde orientiert ihre Mitarbeitenden regelmässig.

Die Gemeinde sensibilisiert ihre Betriebe und Leistungserbringer und setzt sich dafür ein, dass branchenspezifische Schutzkonzepte von den zuständigen Stellen erarbeitet werden. Gegebenenfalls steht sie unterstützend zur Seite.

Alle Schutzkonzepte der Gemeindeverwaltung Riehen sind auf der Homepage der Gemeinde Riehen (<https://www.riehen.ch/aktuelles/corona/schutzkonzepte>) aufgeschaltet.

Die Abteilungsleitungen und die Fachverantwortlichen sind für die Umsetzung und Einhaltung der Schutzvorkehrungen in ihren Teams verantwortlich.

Das Schutzkonzept ist bei Bedarf unter Rücksprache mit den Abteilungsleitungen und in Absprache mit dem Gemeindeführungstab anzupassen.



7. Anhänge

Die Gemeinde Riehen verfügt über die nachfolgenden spezifischen Schutzkonzepte:

Anhang	
1.	Schutzkonzept für persönliche Kunden- und Beratungsgespräche sowie Hausbesuche
2.	Schutzkonzept für Märkte in Riehen
3.	Schutzkonzept Dokumentationsstelle
4.	Schutzkonzept Bibliothek Riehen
5.	Schutzkonzept Freizeitzentrum Landauer
6.	Schutzkonzept Sportanlage Grendelmatte
7.	Schutzkonzept Trauungen Riehen
8.	Schutzkonzept Kunst Raum Riehen
9.	Schutzkonzept Anlässe und Veranstaltungen der Gemeinde Riehen
10.	Schutzkonzept Naturbad
11.	Schutzkonzept Sporthallen
12.	Schutzkonzept Käffeli Drei Brunnen
13.	Schutzkonzept für den Einwohnerrat Riehen
14.	Schutzkonzept für den Kinder Kultur Club
15.	Schutzkonzept für Führungen der Gemeinde Riehen
16.	Schutzkonzept Wahlen und Abstimmungen
17.	Schutzkonzept Gottesacker
18.	Schutzkonzept Hallenbad Wasserstelzen
19.	Schutzkonzept für die Musikschule (MAB)

Für den Bereich Bildung und Familie gelten die nachfolgend aufgeführten Schutzkonzepte, die vom Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt für das gesamte Kantonsgebiet erlassen wurden:

a.	Schutzkonzept Kindertagesstätten und Tagesfamilien
b.	Schutzkonzept Fachbereich Logopädie Schulen
c.	Schutzkonzept Fachbereich Psychomotorik
d.	Schutzkonzept für Spielgruppen
e.	Schutzkonzept Tagesstrukturangebote Primarstufe
f.	Rahmenschutzkonzept Volksschulen Basel-Stadt
g.	Rahmenschutzkonzept für Lager an den Volksschulen Basel-Stadt

8. Abschluss

Gültigkeit
Das vorliegende «übergreifende Schutzkonzept für die Gemeindeverwaltung Riehen unter COVID-19» gilt ab 20. Dezember 2021 bis auf Widerruf und ersetzt alle bisherigen anderslautenden Bestimmungen.

Riehen, 20. Dezember 2021